

GEBÜHRENTARIF

DER POLITISCHEN GEMEINDE STADEL

vom 1. Februar 2018

Stadel, 23. Januar 2018

Festgesetzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 23. Januar 2018

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Stadel, vom 1. Januar 2018 (genehmigt durch Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017), erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif (in CHF):

Allgemeine Bestimmungen

- 1 In allen nachstehend aufgeführten Ansätzen sind die Schreibgebühren inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird. Die Kosten für die ordentliche Postzustellung sind in der Gebühr inbegriffen. Portokosten für die eingeschriebene Postzustellung oder die Postzustellung durch Nachnahme werden in der Regel zur Gebühr hinzugerechnet.
- 2 Die zuständigen Verwaltungsstellen sind ermächtigt, bei besonderen Verhältnissen über den ganzen oder teilweisen Verzicht/Erlass der Gebühr zu entscheiden. Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr angemessen erhöht werden.
- 3 Die Gebühren sind in regelmässigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Gebührentarif ist nicht abschliessend. Es wird auf die zahlreichen anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtsnormen und Erlasse verwiesen.
- 4 Für jede gebührenpflichtige Handlung durch die Behörde oder Verwaltung kann ein Kostenvorschuss im Betrag der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Bevor der Kostenvorschuss geleistet wird, muss das Gesuch nicht behandelt werden.
- 5 Gebühren sind in den gemeinderätlichen Beschlüssen, Verfügungen oder anderweitigen Korrespondenz durch die zuständige Abteilung aufzuführen.
- 6 Sämtliche Gebührenansätze verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.
- 7 Die personenbezogenen Begriffe dieses Reglements beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreib- und Zustellgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Mitteilungssatz)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck / Fotokopie, pro Blatt (1-seitig oder 2-seitig)		
je Blatt Format A4, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Blatt Format A4, farbig	CHF	1.50
je Blatt Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.50
je Blatt Format A3, farbig	CHF	2.00
Vervielfältigungen, Grossauflagen, Flugblätter etc. (werden nur in begründeten Ausnahmefällen gedruckt)	nach Aufwand	

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente, Erlasse und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan	CHF	15.00
Hausnummernplan	CHF	20.00
Ortsplan	CHF	20.00
Dorfchronik Stadel	CHF	25.00
Stadler T-Shirt	CHF	25.00

Im Rahmen der systematischen Rechtssammlung werden rechtsetzende Bestimmungen und Erlasse der Gemeinde oder Reglemente von allgemeinem Interesse, die nicht dem Datenschutz unterliegen, im Internet publiziert.

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
--	--	--------------

Reproduktionen

Gemäss Anhang der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV). Diese Gebühren sind im kantonalen Recht vorgeschrieben und werden vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 5 Mahngebühren / Verzugszinsen

1. Mahnung / Zahlungserinnerung		gebührenfrei
Inkassogebühr bei Einleitung Betreibung	CHF	50.00
Freigrenze Verzugszins (exkl. Betreibungen)	CHF	50.00
Rückzugsschreiben für Löschung einer Betreibung	CHF	50.00

Art. 6 Dienstleistungen

Ausserordentlicher Aufwand und Zusatzdienstleistungen werden dem Verursacher nach den effektiven Kosten (Person, Material, Maschinen) weiterverrechnet. Es gelten die separaten Reglemente und Tarife.

Art. 7 Personalkosten

Personalkosten

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	130.00
Stv. Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	110.00
Finanzverwalter/in pro Stunde	CHF	110.00
Verwaltungsangestellte/-r pro Stunde	CHF	80.00

Weitere Personal- und Maschinenkosten gemäss aktuell gültiger Besoldungsverordnung mit Anhang I und II sowie weiteren Tarif-Festlegungen.

Art. 8 Bescheinigungen Sozialamt

Sozialhilfebesccheinigung (Bestätigung, dass keine Sozialleistungen bezogen wurden)	CHF	30.00
--	-----	-------

II. Steueramt

Art. 9 Bescheinigungen und Gebühren des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerperiode:

ohne Datensperre, kein Spezialverfahren	CHF	40.00
mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren	CHF	80.00
mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren	CHF	120.00
Bescheinigungen für Einbürgerungsverfahren	CHF	80.00
• wenn vertiefte Abklärungen nötig sind bis	CHF	200.00

Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand	CHF	20.00
zuzüglich Gebühren pro erstellte Kopie gemäss Art. 2		

Berechnung Verkehrswert vor 20 Jahren für Grundstücke

Einmalig in direktem Zusammenhang mit Verkauf (für Depotleistung)	gebührenfrei	
• in allen anderen Fällen	CHF	50.00
• bei Aufwand über einer Stunde bis	CHF	250.00

Weitere Gebühren im Steuerwesen

Rückzugsschreiben für Löschung einer Betreibung	CHF	50.00
Sonstige steuerliche Bescheinigungen aller Art	CHF	50.00

III. Bauwesen

Art. 10 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Bausumme¹, beträgt aber mindestens CHF 300.00, wobei in jedem Fall auf die nächsten CHF 10.00 abgerundet wird.

Darin **nicht enthalten** sind ausdrücklich:

- Insertionskosten
- Aufwendungen des Geometers
- Kosten für die Rohbaukontrolle / Bezugskontrolle / Schlusskontrolle
- Kosten des Liftkontrolleurs, Bewilligung für Aufzugsanlagen
- Gebühren für Klima- und Belüftungsbewilligung
- Gebühren für Feuerungsanlagen und Cheminées
- Spezielle Abnahmen für Tankanlagen und Schutzräume
- Gutachten, Modelle, spezielle Expertisen
- Ersatzabgaben für Schutzraum und Parkplatzpflicht
- Ausserordentliche Aufwendungen
- Gebühren für andere am Verfahren beteiligte Behörden

¹ Die Höhe der Bausumme richtet sich nach der von der Gebäudeversicherung festgelegten Versicherungssumme. Bei Um- oder Anbauten wird die Versicherungssumme der ausgewiesenen baulichen Wertvermehrung als Bausumme verwendet.

Die Gebühr errechnet sich nach folgendem degressivem Staffeltarif:

Bausumme in CHF 1'000.00	Ansatz ‰	Bausumme in CHF 1'000.00	Gebühren CHF
für die ersten 25		0 bis 25	300.00
für die weiteren 75	10	25 bis 100	300 bis 750
für die weiteren 150	9	100 bis 250	750 bis 1'350
für die weiteren 250	7	250 bis 500	1'350 bis 1'750
für die weiteren 500	5	500 bis 1000	1'750 bis 2'500
für die weiteren 1000	4	1000 bis 2000	2'500 bis 4'000
für die restlichen	2	über 2000	4'000 bis 9'350

Für Bausummen über 2 Millionen Franken wird die Gebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei CHF 20'000.00 maximiert. Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen wird die Gebühr nach Anzahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet.

Die Baubewilligungsgebühr wird nach der angegebenen Bausumme sowie den voraussichtlichen Kontrollen festgelegt. Die Gebühr wird mit der Zustellung des jeweiligen Entscheides in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Die Gebühren werden nachträglich erhöht, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine Bausumme ergibt, die Fr. 10'000.00 von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten mutmasslichen Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.

Energetische Sanierung / erneuerbare Energien

Die Bewilligungs- und Abnahmegebühren für reine energetische Sanierungen und Erstellung von Anlagen für erneuerbare Energien werden auf ein Minimum angesetzt, das heisst zusammengerechnet CHF 450.00. Betrifft nur ein Teil des Bauprojekts solche Sanierungen bzw. Anlagen, wird die dafür aufgewendete Teilbausumme bei der Berechnung der Baugebühren in Abzug gebracht.

Die Bewilligung zur alleinigen Erstellung einer Photovoltaik-Anlage auf einem Dach erfolgt in der Regel gebührenfrei (ausser innerhalb der Kernzone).

Bauen ohne Baubewilligung

Bei nachträglich eingereichten Baugesuchen (nach Baubeginn/Bauvollendung) im ordentlichen Verfahren wird zusätzlich zur Baubewilligungsgebühr ein Zuschlag für den Mehraufwand von CHF 400.00 erhoben. Zudem wird eine Verzeigung gemäss § 340 PBG geprüft.

Art. 11 Vorentscheide

Grundgebühr für Vorentscheide	CHF	300.00
• Zusätzlich pro gestellte Frage	CHF	150.00

Art. 12 Anzeigeverfahren

Gebühr für Baugesuche, die im Anzeigeverfahren
bewilligt werden können (pauschal) CHF 300.00

Bei nachträglich eingereichten Baugesuchen (nach Baubeginn/Bauvollendung) im Anzeigeverfahren wird zusätzlich zur Pauschalgebühr von CHF 300.00 ein Zuschlag für den Mehraufwand von CHF 150.00 erhoben. Zudem wird eine Verzeigung gemäss § 340 PBG geprüft.

Art. 13 Planungen

Begleitung private Quartierplanungs- und
Gestaltungsplanverfahren nach effektivem Aufwand
Begleitung private Ortsplanungsbegehren nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans nach effektivem Aufwand

Art. 14 Weitere Gebühren im Bauwesen

Weitere Leistungen im Bauwesen:

Arbeiten bis und mit Rohbaukontrolle 50 % von Art. 10 (max. Fr. 3'000.00)
Arbeiten bis und mit Schlusskontrolle
(inkl. Bezugsabnahme) 50 % von Art. 10 (max. Fr. 3'000.00)
Bewilligung zur Parzellierungen (je Mutation) CHF 200.00
Amtliche Publikation, pro Baugesuch CHF 150.00
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte (§ 315 PBG) CHF 50.00
Fixe Reklamebewilligungen (1. Reklameeinheit) CHF 300.00
Kanalisationsbewilligungen (Neuanschluss / ausserhalb Baugesuch) CHF 800.00
Sanierungsabnahme privater Hausanschluss CHF 350.00
Amtliche Vermessung gemäss kantonalem
Geoinformationsgesetz

Für notwendige Nachkontrollen bei Mängelfeststellungen wird die jeweilige Kontrollgebühr (50 % von Art. 10 / max. Fr. 3'000.00) in Rechnung gestellt.

Aufzugsanlagen:

Bewilligung Aufzugsanlage (Neuanlagen / Umbauten) CHF 200.00
Prüfung/Kontrolle Liftkontrolleur zusätzlich gemäss kant. Tarif
Bearbeitungsgebühr periodische Kontrollen CHF 100.00
Prüfung/Kontrolle Liftkontrolleur zusätzlich gemäss kant. Tarif
Nachkontrolle(n) bei Mängeln (je Kontrolle) CHF 150.00

Schutzräume:

Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (gemäss übergeordnetem Recht)
§ 27 kantonale KZV

Feuerpolizei:

Bewilligung Feuerungsanlagen und Cheminées (inkl. Prüfung / Kontrollen)	CHF	250.00
periodische feuerpolizeiliche Kontrollen		gebührenfrei
Nachkontrollen bei Mängeln (je Kontrolle)	CHF	150.00
Standortbewilligung STVA (inkl. Kontrollgebühr)	CHF	200.00

Erdsonden:

Bewilligung Erdsondenbohrung	CHF	200.00
Einmessen 1. Erdsonde	CHF	250.00
• jede weitere Sonde	CHF	50.00

Grabenaufbrüche:

Bewilligung von Grabenaufbrüchen auf öffentlichem Grund	CHF	150.00
---	-----	--------

Instandstellung von Belägen in Gemeindestrassen oder -wegen

Die Kosten für die Wiederherstellung von Belägen, Pflästerungen etc. werden den Verursachern nach den jeweils gültigen Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet in Rechnung gestellt.

Besondere Aufwendungen

- ¹ Für besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren (z.B. über das übliche Mass hinausgehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortung von Anfragen, Prüfung von Austauschplänen, Sistierung des Baugesuches, Aufforderung zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuches) können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- ² Gebühren für besondere Aufwendungen nach Erlass des Bauentscheides (z.B. Aufforderung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen, vorzeitige Baufreigabe) können der im Entscheid festgesetzten Gebühr hinzugeschlagen werden.
- ³ Für besondere Aufwendungen ausserhalb des Bewilligungsverfahrens, welche über das übliche Mass hinausgehen, können Gebühren erhoben werden.
- ⁴ Die besonderen Aufwendungen werden gemessen am effektiven Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

IV. Kommunale Einrichtungen und Anlagen

Art. 15 Neuwis-Huus

Miete und Benützungsgebühren gemäss separatem aktuell geltenden Benützungsreglement Neuwis-Huus.

Art. 16 Festbankgarnituren

Vermietung pro Garnitur CHF 15.00
(gebührenfreier Bezug durch Ortsvereine und Behörden)

Lieferung und Abholung der Festbankgarnituren pauschal für CHF 100.00
alle Benützer (nur Montag bis Freitag möglich)

V. Einbürgerungen²

Art. 17 Schweizerinnen und Schweizer

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an CH-Bürger	CHF	200.00
miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	100.00
Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

Art. 18 Ausländerinnen und Ausländer

Ordentliche Einbürgerung für Bewerber/innen **mit gesetzlich bedingtem Anspruch** auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	450.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF	500.00
Ehepaare	CHF	900.00
miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei

Ordentliche Einbürgerung für Bewerber/innen **ohne gesetzlich bedingtem Anspruch** auf Einbürgerung (gemäss kantonaler Regelung)

bis 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF	500.00
Ehepaare	CHF	900.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF	1'000.00
Ehepaare	CHF	1'800.00
miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei

Art. 19 Weitere Gebühren

Sprachtest (KDE)	250.00
Grundkenntnistest	250.00

Art. 20 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	Gebühr gemäss Art. 17, 18 und 19
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF 100.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF 150.00

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

VI. Einwohnerkontrolle

Art. 21 Anmeldung / Abmeldung

Anmeldung Einzelperson inkl. Schriftenempfangsschein (pro volljährige Person / inkl. späterer Abmeldung oder Adresswechsel)	CHF	20.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung, Abgabe fehlender Unterlagen (Verrechnung ab 3. Aufforderung)	CHF	30.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	10.00
Wegzugsbescheinigung	CHF	25.00

Art. 22 Wochenaufenthalt

Erstanmeldung / Verlängerung Aufenthalt	CHF	100.00
Aufforderung zur Verlängerung oder Abmeldung (Verrechnung ab 3. Aufforderung)	CHF	30.00
Heimatausweis / Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

Art. 23 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
• einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
• Adressauskünfte mit Interessensnachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA) oder Suisse-ID	CHF	20.00
Lebensbescheinigung (im Zusammenhang mit ausl. Renten)		gebührenfrei
in anderen Fällen	CHF	10.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00

Art. 24 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	CHF	5.00
Eintrag von Testamentshinterlegung für Notariate (Verrechnung an Notariat)	CHF	20.00
Verpflichtungserklärung an Migrationsamt für Gäste aus dem Ausland	CHF	60.00

Art. 25 Mitwirkung Krankenversicherungspflicht (KVG)

Verwaltungsaufwand für Zwangszuweisung Krankenkasse	CHF	150.00
Verwaltungsaufwand für Wiedererwägung	CHF	100.00

Art. 26 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene (inkl. Porto)	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre (inkl. Porto)	CHF	35.00

Art. 27 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	20.00
---	-----	-------

VII. Lebensmittelkontrolle

Art. 28 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen (1 Taxpunkt = CHF 2.20)	Taxpunkte
Erster Beanstandungspunkt	15
Weitere Beanstandungspunkte	5
Nachkontrollen pro angebrochene Viertelstunde	15
Wegpauschale (bei Nachkontrollen)	15

Art. 29 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten, usw.

Fotos pro Sujet	3
Beschlagnahme pro Warenposten	5
Probenahme pro Probe	10
Schreibgebühr pro Seite	5
Ausfertigung einer Strafanzeige	30

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

VIII. Polizeiwesen

Art. 30 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	400.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50.00
• für örtliche Vereine und Parteien	CHF	25.00
• Express-Zuschlag wenn Anlass in weniger als 3 Tagen stattfindet	CHF	30.00

Gebühren für allfällige Prüfungen der Lebensmittelkontrolle, Baupolizei und Feuerpolizei sind nicht enthalten.

Art. 31 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen bis 02:00 Uhr	CHF	800.00
dauernde Ausnahmen bis 05:00 Uhr	CHF	2'000.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	500.00
vorübergehende Ausnahmen einmalig pro Nacht	CHF	50.00
• für örtliche Vereine und Parteien	CHF	25.00
Missachtung der Bewilligungspflicht	CHF	100.00

Art. 32 Strassenreklame

Bewilligung für temporäre Strassenreklame (kommerzielle Zwecke)	CHF	100.00
• für örtliche Vereine und Parteien	CHF	25.00

Art. 33 Abgaben für gebranntes Wasser⁵

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.	max. CHF	8'000.00

Art. 34 Hundehaltung

Hundeabgabe pro Hund (inkl. Kantonsbeitrag)	CHF	170.00
Polizei-, Militär-, Sanitäts-, Lawinen-, Blinden-, Therapie-, und ausgebildete Schweisshunde (gem. Hundegesetz)		gebührenfrei
Anmeldegebühr für ordentliche Anmeldung Hund		gebührenfrei
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden Hund	CHF	40.00
Schriftliche Bestätigungen im Hundewesen	CHF	20.00

⁵ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

Art. 35 Waffenerwerbsscheine⁶

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 36 Sonntagsverkauf

Betrieb (pro Bewilligung)	CHF	100.00
---------------------------	-----	--------

Art. 37 Fundbüro

Verwaltung und Verwahrung von Fundgegenständen für Schätzwert (bei Abholung durch Eigentümer)

- bis CHF 50.00 Schätzwert 2 %, mind. CHF 5.00
- über CHF 50.00 Schätzwert 4 %, mind. CHF 10.00

⁶ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 38 allgemeine Bewilligungen

Fahrbewilligungen	CHF	50.00
Steigenlassen von Himmelslaternen	CHF	50.00
Abbrandbewilligung für Feuerwerk	CHF	50.00
Bewilligungen Patrouillenritt-/ Fahrt	CHF	80.00
Bewilligungen für Velorennen	CHF	80.00
Übrige Polizeibewilligungen		nach Aufwand
(je nach Aufwand und Grösse des Anlasses)	Mind.	CHF 80.00

IX. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 39 Parkierung

Nur von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr erlaubt. Gebühren gemäss separater Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren.

Art. 40 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁷

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Standaktionen, Strassenkünstler, etc. pro m² und Monat

CHF 10.00

Art. 41 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁸

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

⁷ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁸ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

X. Rechtspflege

Art. 42 Friedensrichter⁹

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

XI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif ist vom Gemeinderat am 23. Januar 2018 genehmigt worden. Er tritt nach der amtlichen Publikation per 1. Februar 2018 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden frühere kommunale Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesem Erlass stehen, aufgehoben.

Stadel, 1. Februar 2018

FÜR DEN GEMEINDERAT STADEL

Monika Mettler
Vizepräsidentin

Valentino Vinzens
Gemeindeschreiber

⁹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.